



Empfänger:

Tourismusverband St. Kanzian am Klopeiner See
Schulstraße 5
9122 St. Kanzian

matschnig@klopeinersee.at

Zahl: 15/2025 (I-1)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Telefon: (04239) 2224-12

Pers. E-Mail: guenther.gomernig@ktn.gde.at

Orig. E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

Datum: 09.04.2025

Betreff:

Tourismusverband St. Kanzian am Klopeiner See
„See in Flammen“ - Verkehrsmaßnahmen

VERORDNUNG

§ 1

Verkehrsbeschränkungen während der Veranstaltung „See in Flammen“ am 04.07.2025
(Ersatztermin 05.07.2025):

Für die Georgibergstraße wird ab dem Kreuzungsbereich mit der L 119 Klopeinersee Straße bis zum Kreuzungsbereich mit der L 122 Klopeinersee-Süduferstraße, ein Halte- und Parkverbot verfügt.

Die Verkehrszeichen „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ sind gem. § 52 lit. a) Z 13 b leg. cit. mit den jeweiligen Zusatztafeln auf der Georgibergstraße, wie folgt anzubringen:

Fahrtrichtung L 119 Klopeinersee Straße:

- a) Unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich mit der L 119 Klopeinersee Straße mit der Zusatztafel „ENDE von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr“;
- b) Unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich mit der L 119 Klopeinersee Straße mit den Zusatztafeln „ANFANG von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr, „beidseitig der Straße“ und „Abschleppzone“.

Fahrtrichtung L 122 Klopeinersee-Süduferstraße:

- a) Unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich mit der L 122 Klopeinersee-Süduferstraße mit den Zusatztafeln „ANFANG von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr“, „beidseitig der Straße“ und „Abschleppzone“;

- b) Unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich mit der L 122 Klopeinersee-Süduferstraße mit den Zusatztafeln „ENDE von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr, „beidseitig der Straße“ und „Abschleppzone“.

§ 2

Die vorübergehende Verkehrsbeschränkung gilt im Zeitraum vom **04.07.2025, 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr** (Ersatztermin: 05.07.2025, 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr).

§ 3

Die Verordnung tritt mit Anbringen der Verkehrszeichen (erfolgt durch die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See) in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Hinweis: Als verantwortliche Ansprechperson wurde seitens des TVB St. Kanzian am Klopeiner See, Frau Brigitte Matschnig, MSc., Telefonnummer 0664/466 86 22, namhaft gemacht.

§ 4

Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und – über Aufforderung der zuständigen Behörde – anher vorzulegen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister

Thomas Krainz

Ergeht an:

1. Bauamt der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, gabriel.theuermann@ktn.gde.at
2. Polizeiinspektion St. Kanzian, PI-K-St.Kanzian@polizei.gv.at
3. Wirtschaftshof der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, hans-georg.schleschitz@ktn.gde.at
4. BH Völkermarkt, stefan.golautschnig@ktn.gv.at
5. z. d. A.

	Unterzeichner	Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-07T08:27:44+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1194462591
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.kanzian.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

